

DIPLOM-KAUFMANN

MARTIN LÖFFLAD

STEUERBERATER

EGERWEG 19
86753 MÖTTINGEN

Tel.: 09083 / 969754
Fax: 09083 / 969755

www.steuerberater-loefflad.de

Mandanten- Informationsbrief

zum

1. Juli 2011

Inhalt

- | | | | |
|----|---|-----|--|
| 1. | Allgemeines | 9. | Behandlung der Stückzinsen bei Veräußerung von Anleihen |
| 2. | Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden | a) | Grundsätzliches |
| 3. | Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention | b) | Behandlung der Stückzinsen beim Verkäufer |
| 4. | Riester-Rente: Zulagenanspruch kann nachträglich gesichert werden | c) | Veräußerung von Anleihen mit Stückzins |
| 5. | Nichtauszahlung vereinbartes Weihnachtsgeld beim Gesellschafter-Geschäftsführer | d) | Reaktion des Gesetzgebers |
| 6. | Geschenke | e) | Beispiel |
| a) | Geschenkegrenzen | f) | Steuerbescheinigungen |
| b) | Steuerpflicht der Geschenke | g) | Erklärungspflicht |
| c) | Pauschalierungsmöglichkeit | h) | Verfahren beim Finanzgericht |
| d) | Geschenke an ausländische Geschäftsfreunde | 10. | Selbst getragene Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung |
| 7. | Kosten für einen Sprachkurs im Ausland | 11. | Unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer |
| 8. | Streitfall: Werbungskostenabzug trotz Abgeltungsteuer? | 12. | Ermittlung der Bemessungsgrundlage beim Elterngeld |
| | | 13. | Neue Pfändungsfreigrenzen |
| | | 14. | Weitere Informationen |

1. Allgemeines

Auch im Juli 2011 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind verschiedene Gesetzesentwürfe, wichtige aktuelle Rechtsprechung sowie Kurzhinweise zu anderen Themen.

2. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen

Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Im Bundestag liegt derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden.

Der Gesetzentwurf sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden vor. Die Förderung bezieht sich auf Wohngebäude. Gefördert werden Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1995 begonnen wurde. Die Förderung soll zielgerichtet ausgestaltet werden. Sie stellt auf das energetische Ergebnis der durchgeführten Baumaßnahmen ab und setzt voraus, dass durch die jeweiligen Maßnahmen der Energiebedarf des Gebäudes erheblich verringert wird. Dies ist durch die Bescheinigung eines Sachverständigen nachzuweisen. Die Aufwendungen für die Maßnahmen werden im Falle einer Einkunftserzielung über zehn Jahre im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart abgeschrieben. Steuerpflichtige, die das Objekt selbst nutzen, können die Aufwendungen wie Sonderausgaben in gleicher Weise geltend machen.

Die Neuregelungen sollen erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden sein, mit denen nach dem 5. Juni 2011 begonnen wurde. Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist; bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Wichtig:

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können sich sowohl vom Förderumfang, von den Fördervoraussetzungen als auch vom Anwendungszeitpunkt her noch Änderungen ergeben.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Es liegt zurzeit ein Gesetzentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention vor.

Es wurden im deutschen Rechtssystem Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt, die nach ausführlicher Prüfung und Diskussion in der Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf beseitigt werden sollen.

Defizite bestehen danach in Bezug auf die Beaufsichtigung von Unternehmen wie Immobilienmakler, Versicherungsvermittler, Juweliere, Finanzunternehmen, Spielbanken sowie Personen, die gewerblich mit Gütern handeln.

Nach dem Gesetzentwurf sind Änderungen im Geldwäschegesetz und untergesetzliche Begleitmaßnahmen erforderlich.

Mit diesem Gesetz sollen u.a. erreicht werden:

- Vervollständigung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen in Fällen eines hohen oder niedrigen Risikos, die insbesondere für den Nichtfinanzsektor sowie die freien Berufe (wie etwa Immobilienmakler, Spielbanken, Steuerberater und Rechtsanwälte) Anwendung finden;
- Konkretisierung der Sorgfaltspflichten, insbesondere zur Identifizierung des „wirtschaftlich Berechtigten“ sowie der Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“;
- Anpassung bestehender Sanktionen bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz durch Anpassung des Verschuldensmaßstabes sowie der Bußgeldhöhe;
- Konkretisierung entsprechender Sorgfaltspflichten für Treuhandkonstruktionen;
- Ergänzung der Meldepflicht für den Fall, dass eine Identifizierung des Vertragspartners oder des „wirtschaftlich Berechtigten“ nicht möglich ist

4. Riester-Rente: Zulagenanspruch kann nachträglich gesichert werden

Das Bundeskabinett hat am 4. Mai 2011 im Rahmen eines Gesetzentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen eine deutliche Verbesserung des Verbraucherschutzes bei der Riester-Rente beschlossen. Damit reagiert die Bundesregierung auf Fälle, in denen gezahlte Zulagen zurückgefordert worden waren, weil Riester-Sparer unwissentlich und aus Versehen keinen Eigenbeitrag geleistet hatten.

.....

Beispiel:

Ein nicht berufstätiger Ehepartner kann eine eigene Riester-Zulage bekommen, wenn der berufstätige Ehegatte riestert. Dazu muss er zwar einen eigenen Riester-Vertrag abschließen, darauf aber keine Eigenbeiträge einzahlen. Der Ehepartner ist „mittelbar zulageberechtigt“. Bei der Geburt eines Kindes zum Beispiel ändert sich dies aber. Dann wird meist die Ehefrau dadurch Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung, dass der Staat ihr für drei Jahre Rentenversicherungsbeiträge zahlt und Rentenversicherungszeiten anrechnet. Wer aber in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, wechselt von der mittelbaren in die unmittelbare Zulagenberechtigung – und muss dann mindestens 60 Euro pro Jahr in den eigenen Riester-Vertrag einzahlen, um die volle Zulage zu erhalten. Viele haben das in der Vergangenheit übersehen. Sie werden nun darüber informiert, dass und wie sie ihre – oft geringen – Eigenbeiträge nachzahlen und so die volle Zulage (wieder) erhalten können. Das Verfahren wird unbürokratisch ablaufen. Betroffene Riester-Anleger müssen lediglich die Beiträge auf ihren Riester-Vertrag einzahlen und ihrem Anbieter Bescheid geben, für welche Jahre diese Zahlungen bestimmt sind. Um alles andere kümmern sich der Anbieter und die Zulagenstelle. Die Zulagenstelle wird die zurückgeforderte Zulage automatisch auf den Riester-Vertrag des Betroffenen zurückzahlen.

Für die Zukunft wird das Problem dadurch gelöst, dass ab 2012 alle Riester-Sparer immer einen Eigenbeitrag von mindestens 60 Euro im Jahr (also fünf Euro pro Monat) auf ihren Vertrag einzahlen müssen, um die volle Zulage zu erhalten. Die Regeln für die Zulageberechtigung werden damit einfacher und transparenter. Die Änderung verdeutlicht zudem, dass die Riester-Rente keine vollkommen vom Staat finanzierte Zusatzrente ist, sondern immer ein – wenn auch mit mindestens fünf Euro monatlich sehr geringer – eigener Sparbeitrag gefordert wird. Wer bisher mittelbar zulagenberechtigt war und keine Eigenbeiträge leistete, profitiert in Zukunft davon, dass diese Eigenbeiträge die Zusatzrente erhöhen.

Quelle:

Pressemitteilung Nr. 12 des Bundesministeriums für Finanzen (4. Mai 2011)

5. Nichtauszahlung vereinbartes Weihnachtsgeld beim Gesellschafter-Geschäftsführer

Beim Bundesfinanzhof (BFH) war über folgenden Fall zu entscheiden:

Ehemann und Ehefrau sind zu je 50 % an der A-GmbH beteiligt. Stimmrechtsverhältnisse ebenfalls 50 : 50. Zum alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer wurde EM bestellt.

Nach dem Dienstvertrag hatte EM Anspruch auf Weihnachtsgeld. Das Weihnachtsgeld wurde aber in 4 aufeinanderfolgenden Jahren weder bei der GmbH als Aufwand noch beim Geschäftsführer als Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit erfasst. Es handelt sich um insgesamt rund 24.000 Euro Weihnachtsgeld.

Die GmbH befand sich nicht in Zahlungsschwierigkeiten.

Vertragliche Änderungen oder Verzichtserklärungen liegen nicht vor.

Es stellte sich die Frage, ob die nicht geforderten Weihnachtsgelder beim Geschäftsführer als zugeflossen gelten?

Beim Geschäftsführer handelt es sich um einen nichtbeherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, da seine Stimmrechte nicht mehr als 50 % betragen.

Beim nichtbeherrschenden Geser-Gf liegt somit im vorliegenden Fall kein Zufluss von Einnahmen i.S. des § 19 EStG vor.

- Kein tatsächlicher Zufluss
- Keine Zuflussfiktion, da kein beherrschender Geser-Geschäftsführer
- Kein Zufluss durch verdeckte Einlage

So u.a. das Urteil des BFH vom 3.2.2011, VI R 4/10.

6. Geschenke

a) Geschenkeregeln

Wenn Unternehmen ihren Kunden Geschenke überreichen, stellt sich die Frage der steuerlichen Behandlung.

Steuerlich ist beim Schenker nach aktuellem Recht folgende Einteilung möglich:

- Geschenke bis 10,00 Euro
- Geschenke von 10,01 – 35,00 Euro
- Geschenke über 35,00 Euro

Dabei sind für diese Grenzen die gesamten Geschenke je Empfänger und Geschäftsjahr maßgebend.

b) Steuerpflicht der Geschenke

Die erhaltenen Geschenke sind beim Empfänger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Geschenke bis oder über 35 Euro handelt.

Dass die Steuerpflicht beim Empfänger in der Praxis kaum beachtet wird, ist eine andere Sache.

c) Pauschalierungsmöglichkeit

Seit dem 1.1.2007 gibt es die Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer für Sachgeschenke. Dabei kann die Einkommensteuer mit 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) der Bemessungsgrundlage erhoben werden.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen sind Sachgeschenke mit Anschaffungskosten bis 10,00 Euro als Streuartikel einzustufen und von der Pauschalierung ausgenommen.

Wird die Pauschalierung durch den Schenker gewählt, ist die Einkommensteuer für den Beschenkten abgegolten und der Beschenkte braucht die Geschenke nicht mehr bei seinen Einkünften zu erfassen.

d) Geschenke an ausländische Geschäftsfreunde

Wird die Pauschalierung gewählt, kann sie nur für sämtliche Sachgeschenke eines Wirtschaftsjahres insgesamt gewählt werden. Somit müssten auch Sachgeschenke an ausländische Geschäftsfreunde der Pauschalierung unterworfen werden.

Hierzu liegt ein Verfahren unter dem Az. 6 K 2285/10 E beim Finanzgericht Münster.

Das Verfahren betrifft die Frage, ob von der Pauschalierung diejenigen Sachzuwendungen ausgenommen werden können, die an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer geleistet

werden, die ihren Wohnsitz und Tätigkeitsort im Ausland haben und im Inland weder beschränkt noch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

7. Kosten für einen Sprachkurs im Ausland

Ein Steuerpflichtiger war als Zugführeroffizier bei der Bundeswehr tätig und nahm an einem Englischsprachkurs in Südafrika teil.

Ist die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen, dann sind die damit verbundenen Reisekosten als Werbungskosten uneingeschränkt abziehbar. Wenn aber die Reise auch privat mit veranlasst ist, kommt nach der neueren Rechtsprechung des BFH eine Aufteilung der Kosten und der Abzug des beruflich veranlassten Teils der Reisekosten in Betracht. Dabei ist die Aufteilung der Aufwendungen prinzipiell nach dem Verhältnis der beruflichen und privaten Zeitanteile vorzunehmen.

Hierzu hat der BFH mit Urteil vom 24. Februar 2011, VI R 12/10, entschieden, dass die Kosten für einen Sprachkurs im Ausland in der Regel nur anteilig als Werbungskosten abgezogen werden können. Bei der Ermittlung der abziehbaren Kosten kommt es nach dem Urteil nicht auf den zeitlichen Anteil des Sprachunterrichts an der Dauer des Auslandsaufenthalts an.

Im vorliegenden Fall sei ein anderer als der zeitliche Aufteilungsmaßstab in Betracht zu ziehen, weil die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge nicht zeitlich nacheinander sondern gleichzeitig verwirklicht würden. Denn ein Sprachkurs im Ausland sei im Übrigen regelmäßig privat mit veranlasst.

Der BFH verwies den Rechtsstreit zur weiteren Sachverhaltsermittlung an das Finanzgericht zurück.

8. Streitfall: Werbungskostenabzug trotz Abgeltungsteuer?

Soweit auf die Einnahmen aus Kapitalvermögen die Abgeltungsteuer von 25 % Anwendung findet, greift das Werbungskostenabzugsverbot. Dies bedeutet, dass die bloßen Einnahmen und nicht die Einkünfte besteuert werden. Dies kann bei z.B. fremdfinanzierten Anleihen zu einer Überbesteuerung führen, so dass der komplette Ertrag und mehr durch die Steuerbelastung aufgezehrt wird.

Beim Finanzgericht Münster liegt ein Musterverfahren, in dem es um die ab 2009 geltende Beschränkung des Werbungskostenabzuges bei Einkünften aus Kapitalvermögen auf den sog. Sparerpauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) geht.

Aktenzeichen beim Finanzgericht Münster:

6 K 607/11 F

Soweit Einsprüche gegen die ESt-Bescheide 2009 wegen des Werbungskostenabzugsverbots erhoben werden, sollte das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragt werden.

9. Behandlung der Stückzinsen bei Veräußerung von Anleihen

a) Grundsätzliches

Der Käufer einer Anleihe hat die Stückzinsen (Zinsen vom letzten Zinstermin bis zum Kauftag) an den Verkäufer zu vergüten. Beim Käufer handelt es sich um negative Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG). Diese Stückzinsen

werden von der Bank in den allgemeinen Steuerverrechnungstopf eingestellt und dienen zum Ausgleich von anderen positiven Einnahmen aus Kapitalvermögen bei dieser Bank.

b) Behandlung der Stückzinsen beim Verkäufer

Die Stückzinsen rechnen seit dem 1.1.2009 nicht mehr zu den laufenden Einnahmen sondern sind Teil des Veräußerungspreises und somit Teil des Veräußerungsgewinnes nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG.

c) Veräußerung von Anleihen mit Stückzins

Bei Anleihen, die vor dem 1.1.2009 gekauft wurden, gilt weiterhin die alte 1-Jahres-Frist des § 23 EStG. Seit dem 1.1.2009 rechnen aber die erhaltenen Stückzinsen zu den Gewinnen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG. Daher wurde von Seiten verschiedener Banken die Auffassung vertreten, dass die erhaltenen Stückzinsen beim Verkauf von Anleihen außerhalb der 1-Jahres-Frist (deren Kauf vor dem 1.1.2009 erfolgte) nicht steuerpflichtig sind, da die 1-Jahres-Frist abgelaufen sei. Auf diese beim Verkäufer zugeflossenen Stückzinsen wurden regelmäßig keine Kapitalertragsteuern einbehalten.

d) Reaktion des Gesetzgebers

Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetz wurde mit dem Jahressteuergesetz 2010 rückwirkend ab 1.1.2009 gesetzlich klargestellt, dass die Steuerpflicht von Stückzinsen auch für Altbestände (= vereinnahmte Stückzinsen bei Wertpapieren, die vor 2009 angeschafft worden sind) gilt.

e) Beispiel

A verkaufte am 7.7.2010 eine Anleihe, die er am 15.06.2008 gekauft hatte. Beim Verkauf dieser Anleihe erhält A Stückzinsen.

Bei Anleihen, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, gilt weiterhin die „alte 1-Jahres-Frist“ des § 23 EStG. Somit sind die Kursgewinne und Kursverluste aus dieser Anleihe nicht steuerpflichtig.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen sind aber die erhaltenen Stückzinsen zu besteuern.

f) Steuerbescheinigungen

Aufgrund der Gesetzesänderung haben die Banken „Steuerbescheinigungen über den Zufluss von Stückzinsen“ ausgestellt und bis April 2011 an die Verkäufer der Altanleihen zugesandt.

In diesen Steuerbescheinigungen werden die für 2009 oder 2010 erhaltenen Stückzinsen bescheinigt, für die aufgrund der ursprünglichen Rechtsauffassung keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.

g) Erklärungspflicht

Diese Stückzinsen sind erklärungspflichtig und müssen im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung erfasst werden.

h) Verfahren beim Finanzgericht

Beim Finanzgericht Münster ist unter dem Az. 2 K 3644/10 E ein Verfahren anhängig, bei dem zu klären ist, ob die rückwirkende Gesetzesänderung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Betroffene Einkommensteuer-Veranlagungen sind somit offen zu halten

10. Selbst getragene Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung

In einem beim Bundesfinanzhof liegenden Verfahren war folgender Fall zu klären:

Der pflegebedürftige (Pflegestufe III) Steuerbürger lebte in einem Pflegeheim. Die entstandenen Aufwendungen wurden ihm nur teilweise durch die Beihilfe und die Pflegepflichtversicherung ersetzt. Aus seiner privaten Pflegezusatzversicherung erhielt er ein monatliches Pflegegeld.

Nun war die Frage, ob das monatliche Pflegegeld bei der Ermittlung der außergewöhnlichen Belastung abzuziehen sei.

Mit Beschluss vom 14. April 2011, VI R 8/10, hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind. Aber nur soweit, als die Pflegekosten die Leistungen der Pflegepflichtversicherung und das aus einer ergänzenden Pflegekrankenversicherung bezogene Pflege(tage)geld übersteigen.

Somit mindert das erhaltene Pflegegeld aus der privaten Pflegezusatzversicherung die außergewöhnliche Belastung.

11. Unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass in Rechnungen unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen wird. So z.B. von Privatpersonen oder auch bei steuerfreien Lieferungen.

In einem Verfahren beim BFH war zu klären, ob der Rechnungsaussteller die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schuldet, wenn nicht alle Rechnungsangaben im Sinne des Umsatzsteuergesetzes enthalten sind.

Der Rechnungsaussteller vermerke auf den Rechnungen weder einen Lieferzeitpunkt noch eine fortlaufende Rechnungsnummer. Der Leistungsempfänger war aus dieser Rechnung somit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Trotzdem hat der BFH mit Urteil vom 17.2.2011, Az. V R 39/09, entschieden, dass der Rechnungsaussteller die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schuldet und an das Finanzamt abführen muss, wenn die Rechnung nicht alle Angaben nach § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes enthält und der Rechnungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

12. Ermittlung der Bemessungsgrundlage beim Elterngeld

Das Elterngeld wird für zwölf oder vierzehn volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Elterngelds dient das in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte monatliche Erwerbseinkommen.

Bei der Ermittlung der maßgeblichen zwölf Kalendermonate bleiben die Zeiten des Bezugs von Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld unberücksichtigt.

Aber:

Einbezogen werden dagegen Monate, in denen der anspruchstellende Elternteil Elternzeit ohne den Bezug von Elterngeld wahrgenommen hat. Dies kann dazu führen, dass das Elterngeld niedriger ausfällt.

Gegen diese Regelung wurde Verfassungsbeschwerde erhoben

Mit Beschluss vom 6. Juni 2011, Az. 1 BvR 2712/09, hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Als Begründung wurde angeführt, dass die Annahmenvoraussetzungen nicht vorliegen. Die Beschwerdeführerin wird

durch die von ihr angegriffenen Entscheidungen und die Regelung des § 2 Abs. 7 BEEG nicht in ihren Verfassungsrechten verletzt.

13. Neue Pfändungsfreigrenzen

Zum 1. Juli 2011 wurden die Freigrenzen für Pfändungen angepasst. Die Pfändungsfreigrenzen sind durchschnittlich um 4,4 Prozent gestiegen. Die monatliche Pfändungsfreigrenze liegt ab 1. Juli 2011 für eine Person bei 1.028,89 Euro im Monat (bisher 985,15 Euro).

Die Arbeitgeber müssen die ab 1. Juli 2011 gültigen Werte beachten, da sie als Drittschuldner dafür verantwortlich sind, dass eine Einkommenspfändung richtig und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Der Arbeitgeber muss bei einer Lohnpfändung das zu pfändende Einkommen seines Mitarbeiters zutreffend ermitteln. Hierbei ist die sog. Pfändungsfreigrenze wichtig.

Ein Arbeitnehmer, für den eine Lohnpfändung vorliegt, hat Anspruch auf einen Freibetrag seines Nettoeinkommens, der nicht gepfändet werden darf. Damit soll er weiterhin seine Existenz sichern können. Durch weitere im Haushalt lebende Personen steigt der Freibetrag an.

Eine genaue Übersicht samt der pfändbaren Beträge finden Sie in der offiziellen Bekanntmachung des Justizministeriums zu den Pfändungsfreigrenzen (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011 vom 9. Mai 2011).

Internet-Adresse:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pf_ndfreigrbek_2011/gesamt.pdf

14. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.